

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter

## **Satzung über die Evaluation im Bereich von Studium und Lehre an der Technischen Hochschule Lübeck**

**– Evaluationsatzung –**

**Vom 12. Dezember 2024**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2025, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 12.12.2024

*Aufgrund des § 5 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:*

### **Präambel**

Die Qualität der Studienangebote an der Technische Hochschule Lübeck (TH Lübeck) wird unter anderem durch regelmäßiges Studierendenfeedback beziehungsweise durch interne und externe Evaluation gesichert (vergleiche § 5 Absatz 1 HSG). Die folgende Evaluationsatzung soll die Evaluationsverfahren der TH Lübeck im Bereich Studium und Lehre festhalten und darstellen. Evaluation bezieht sich in diesem Kontext auf die Durchführung von Befragungen im Bereich Studium und Lehre und das Ableiten von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Befragungen mit dem Zweck, den Studienerfolg und die Qualität der Lehr- und Studienangebote sicherzustellen und zur Weiterentwicklung des Lehr- und Studienangebots beizutragen (gemäß § 14 Studienakkreditierungsverordnung SH (StAkkVO) und § 5 HSG). Hierbei können neben potenziellen, aktuellen und ehemaligen Studierenden der TH Lübeck auch weitere Stakeholder von Studienangeboten wie Unternehmen befragt werden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluationsatzung gilt für die gesamte TH Lübeck für den Bereich Studium und Lehre.
- (2) Die Evaluationsatzung regelt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Evaluationsverfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre, die der Überprüfung und Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der TH Lübeck gemäß § 5 HSG und § 14 StAkkVO dienen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter

## **§ 2 Verantwortlichkeiten**

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre und ein systematisches Qualitätsmanagement für die Hochschule gemäß § 5 HSG.
- (2) Die Stabsstelle Qualität in der Lehre (StQL) ist die vom Präsidium beauftragte Stelle zur zentralen Koordination, Unterstützung, Durchführung, Datenerhebung und Ergebniserstellung der Befragungen im Bereich Studium und Lehre zum Zwecke der Aufgabenerfüllung gemäß § 5 HSG und § 14 StAkkVO.
- (3) Die Fachbereiche sind gemäß § 28 Absatz 1, Satz 2 Nr. 5 HSG für die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung innerhalb ihres Fachbereichs verantwortlich. Sie tragen unter anderem die Verantwortung für die fachbereichsinterne Organisation von Befragungen zur Einholung von Studierendenfeedback, mit der sie die Durchführung der Evaluationen in ihrem Fachbereich sicherstellen. Ihnen obliegt die Interpretation der Ergebnisse auf Fachbereichsebene und bei Bedarf das Ableiten von Maßnahmen im Zuge der fachbereichsinternen Qualitätssicherung.
- (4) Zum Zwecke von § 2 Absatz 3 kann jeder Fachbereich eine, einen oder mehrere Evaluationsbeauftragte einsetzen. Einzelheiten regeln die Fachbereiche durch Satzung oder Geschäftsordnung.
- (5) Die Arbeitsgruppe (AG) Evaluation ist eine vom Zentralen Studienausschuss des Senats (ZSA) eingesetzte Arbeitsgruppe. Die AG Evaluation befasst sich u.a. mit der Verbesserung und Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren im Bereich Studium und Lehre. Die StQL ist vom Präsidium zur Koordination, Durchführung und Dokumentation der AG-Sitzungen beauftragt.
- (6) Das Rechenzentrum der TH Lübeck ist für die Bereitstellung und für die technische Sicherheit bei der Nutzung der TH Lübeck IT-Infrastruktur zuständig.

## **§ 3 Grundsätze der Verfahren**

- (1) Die Evaluationsverfahren reflektieren regelmäßig den Status Quo in Bezug auf Studium, Lehre und Studienbedingungen an der TH Lübeck, um unter anderem
  - Studierbarkeit sicherzustellen
  - Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu identifizieren.

Grundlage hierfür ist die regelmäßige und systematische Datenerhebung, -verarbeitung und Veröffentlichung von Ergebnissen zur Bewertung der Qualität in Studium und Lehre mittels verschiedener Befragungen.

- (2) Zur Durchführung der Evaluation werden an der TH Lübeck verschiedene Befragungsinstrumente regelmäßig eingesetzt:
  - Erstsemesterbefragung | Studieneinstiegsbefragung (§ 4)
  - Absolventinnen- und Absolventenbefragung | Studienabschlussbefragung (§ 5)
  - Lehrevaluation (§ 7)
- (3) Neben den in § 3 Absatz 2 genannten Befragungsinstrumenten können auch anlassbezogene Befragungsinstrumente entwickelt und durchgeführt werden (§ 6).
- (4) Grundsätzlich werden die Befragungen gemäß § 3 Absatz 2 mittels der von der TH Lübeck zur Verfügung gestellten Befragungsinstrumente durchgeführt.
- (5) Die Erstellung und Änderung der in § 3 Absatz 2 genannten Befragungsinstrumente erfolgt durch die StQL in Abstimmung mit der AG Evaluation. Formale Anpassungen, die erforderlich sind, um

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat  
diese Satzung Entwurfscharakter

die Qualitätssicherung zu gewährleisten, können unabhängig davon jederzeit von der StQL umgesetzt werden. Die AG Evaluation berichtet über wesentliche Änderungen an den Fragebögen an den Senat oder den ZSA.

- (6) Die im Rahmen der in §§ 4 bis 7 geregelten Befragungsinstrumente erhobenen Daten werden erst zusammengefasst und ausgewertet, sofern mindestens fünf Personen an der Befragung teilgenommen haben. Die zusammengefassten Daten werden im Folgenden und in dieser Satzung als „Ergebnisse“ bezeichnet. Diese können im Vorfeld entsprechend § 11 (3b) aufbereitet worden sein.

#### **§ 4 Erstsemesterbefragung | Studieneinstiegsbefragung**

- (1) In den Erstsemesterbefragungen/Studieneinstiegsbefragungen werden die Motive der Studienwahl sowie die genutzten Informationswege erfragt mit dem Ziel, eine für ein erfolgreiches Studium tragfähige Studienwahlentscheidung zu unterstützen. Zudem soll die erste Zeit des Studiums bewertet werden, um so vor allem zur Weiterentwicklung der Studieneinstiegsphase der Studienangebote beizutragen.
- (2) Grundsätzlich sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einer Erstsemesterbefragung/Studieneinstiegsbefragung einzusehen:
- die Dekanin oder der Dekan
  - die oder der Evaluationsbeauftragte
  - das Präsidium
  - alle Personen, die an der Datenerhebung und -auswertung beteiligt sind (StQL und Rechenzentrum)

Darüber hinaus gelten die Regelungen aus § 9 zur Ergebnisverbreitung.

#### **§ 5 Absolventinnen- und Absolventenbefragung | Studienabschlussbefragung**

- (1) In den Absolventinnen- und Absolventenbefragungen/Studienabschlussbefragungen wird eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiums erfragt, um erforderlichenfalls eine Weiterentwicklung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen. In diesen Befragungen werden ebenfalls Angaben über den weiteren oder beruflichen Werdegang nach dem Studium erhoben.
- (2) Grundsätzlich sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einer Absolventinnen- und Absolventenbefragung/Studienabschlussbefragung einzusehen:
- die Dekanin oder der Dekan
  - die oder der Evaluationsbeauftragte
  - das Präsidium
  - alle Personen, die an der Datenerhebung und -auswertung beteiligt sind (StQL und Rechenzentrum)

Darüber hinaus gelten die Regelungen aus § 9 zur Ergebnisverbreitung.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat  
diese Satzung Entwurfscharakter

### **§ 6 anlassbezogene Befragungen**

- (1) Zum Zwecke der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studienangeboten können weitere Befragungen im Bereich Studium und Lehre durchgeführt werden.
- (2) Die StQL koordiniert und unterstützt bei der Durchführung von solchen Befragungen.
- (3) Grundsätzlich sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einer anlassbezogenen Befragung einzusehen:
  - die auftraggebenden Personen und Ausschüsse
  - die Dekanin oder der Dekan
  - die oder der Evaluationsbeauftragte
  - das Präsidium
  - alle Personen, die an der Datenerhebung und -auswertung beteiligt sind (StQL und Rechenzentrum)

Darüber hinaus gelten die Regelungen aus § 9 zur Ergebnisverbreitung.

### **§ 7 Lehrevaluation**

- (1) In den Lehrevaluationen werden Studierende zu einzelnen Lehrveranstaltungen befragt mit dem Ziel, den Lehrenden zu ihren Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) Die Regelmäßigkeit und Anzahl der evaluierten Lehrveranstaltungen wird wie folgt festgelegt:
  - a. Jede Lehrveranstaltung soll wenigstens einmal in zwei Jahren evaluiert werden. Um eine Regelmäßigkeit zu gewährleisten und Entwicklungen zu erkennen, soll mindestens immer ein Drittel aller Veranstaltungen je Semester evaluiert werden. Näheres regelt der Fachbereich durch Konventsbeschluss.
  - b. Bei neuen Lehrenden sollen zu Beginn der Überprüfung der pädagogischen und didaktischen Eignung - in der Regel im zweiten und dritten Semester der Lehrtätigkeit - alle von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen evaluiert werden, um auch diese Ergebnisse zur Bewertung ihrer pädagogischen und didaktischen Eignung hinzuzuziehen.
- (3) Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrevaluation liegt in den Fachbereichen. Ausnahme bildet die Lehrevaluation von Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums. Hier obliegt die Verantwortung der ordnungsgemäßen Durchführung dem Sprachenzentrum. Die Datenerhebung und Ergebniserstellung erfolgt zentral durch die StQL und das Rechenzentrum.
- (4) Für die Ergebnisse der Lehrevaluation gilt unbeschadet von § 9 folgendes:
  - a. Die jeweiligen Lehrenden sind aufgefordert, ihre Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Die Form ist hierbei freigestellt. Die Lehrenden, deren Veranstaltungen evaluiert wurden, sind aufgefordert, dem oder der Evaluationsbeauftragten beziehungsweise der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen, in welcher Form eine Rückkopplung der Ergebnisse mit den Studierenden erfolgt ist.
  - b. Die StQL stellt der oder dem Evaluationsbeauftragten oder der Dekanin oder dem Dekan die Ergebnisse der Lehrevaluationen zur Verfügung. Der Dekan oder die Dekanin und der oder die Evaluationsbeauftragte haben das Recht, die einzelnen Ergebnisse mit den betroffenen Lehrpersonen in einem vertraulichen Gespräch zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter

- c. Grundsätzlich sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einer Lehrevaluation einzusehen:
- die von der Evaluation betroffene Lehrperson
  - die Dekanin oder der Dekan oder im Fall von Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums die Leitung des Sprachenzentrums
  - die oder der Evaluationsbeauftragte
  - bei Professorinnen und Professoren während der Berufung auf Zeit die Mitglieder des Berufungsausschusses zur Begutachtung der pädagogischen und didaktischen Eignung
  - das Präsidium
  - alle Personen, die an der Datenerhebung und -auswertung beteiligt sind (StQL und Rechenzentrum)

### **§ 8 externe Befragungen**

- (1) Das Präsidium kann beschließen, an Befragungen, welche von Externen wie Bildungsforschungsinstituten oder Institutionen der Hochschulforschung, beispielsweise dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), durchgeführt werden, teilzunehmen, wenn es im Interesse der TH Lübeck liegt.
- (2) Die StQL koordiniert und unterstützt bei der Durchführung von solchen Befragungen.

### **§ 9 Ergebnisse**

- (1) Sofern nicht von vorstehenden Regelungen erfasst, gelten für die Ergebnisverbreitung, die in den nachfolgenden Absätze 2 bis 5 festgelegten Grundsätze.
- (2) Die Ergebnisse der Befragungen werden in jeweils angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks und datenschutzrechtlichen Bestimmungen hochschulintern sofern möglich auf hochschulweiter, fachbereichsbezogener und studiengangsbezogener Ebene zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Beteiligten an der Befragung werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange über die Ergebnisse informiert.
- (4) Einsicht in die hochschulweit zusammengefassten Ergebnisse haben grundsätzlich alle Hochschulmitglieder im Sinne von § 13 HSG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Externe können im Rahmen einer externen Begutachtung beispielsweise im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ebenfalls Einsicht in die hochschulweiten, fachbereichs- und studiengangsspezifischen Ergebnisse erhalten.

### **§ 10 Dokumentation**

- (1) Zum Zwecke des kontinuierlichen Monitorings und der Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden studiengangsbezogene Qualitätsberichte und Lehrevaluationsberichte erstellt.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter

- (2) Studiengangsbezogene Qualitätsberichte:
  - a. Den Fachbereichen wird für jeden Studiengang turnusmäßig durch die StQL ein Qualitätsbericht zur Verfügung gestellt.
  - b. Der Qualitätsbericht enthält ausgewählte Studiengangs-Kennzahlen und Ergebnisse der Befragungsinstrumente aus §§ 4, 5 für den entsprechenden Studiengang, sofern diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen. Er kann auch um Ergebnisse der in § 6 aufgeführten Befragungen ergänzt werden. Sofern vorliegend werden im Qualitätsbericht Änderungen und Weiterentwicklungen des Studiengangs des Zeitraums festgehalten.
  - c. Die Ergebnisse und Qualitätsberichte dienen den Fachbereichen zur Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs gemäß § 14 StAkkVO. Ergriffene Maßnahmen werden durch den Fachbereich dokumentiert, um die Beteiligten über diese informieren zu können.
  - d. Das Präsidium kann zur Qualitätssicherung jederzeit Einsicht in die Qualitätsberichte und Dokumentationen erhalten.
- (3) Für die Lehrevaluation nach § 7 wird ein Lehrevaluationsbericht erstellt.
  - a. Zur Dokumentation und Qualitätssicherung erstellt die Dekanin oder der Dekan oder der oder die Evaluationsbeauftragte oder Evaluationsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs regelmäßig einen Lehrevaluationsbericht, welchen sie oder er dem Präsidium über die StQL vorzulegen hat oder haben.
  - b. Der Lehrevaluationsbericht stellt eine Übersicht über die innerhalb des Fachbereichs innerhalb des vom Präsidium gemäß Buchstabe a. festgelegten Zeitraums durchgeführten Lehrevaluationen sowie die aus den Ergebnissen im Sinne von § 7 Absatz 4 Buchstabe b. abgeleiteten Maßnahmen dar. Der Bericht der Lehrevaluation soll so anonymisiert sein, dass kein Bezug zu den Lehrevaluationsergebnissen von einzelnen Lehrenden hergestellt werden kann.
  - c. Eine Berichtsvorlage für den Lehrevaluationsbericht wird den Fachbereichen von der StQL zur Verfügung gestellt.

### **§ 11 Datenschutz | Umgang mit personenbezogenen Daten**

- (1) Ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden zur Gewährleistung des Datenschutzes bei der Durchführung von Befragungen und beim Umgang der erhobenen personenbezogenen Daten nachfolgende Maßnahmen konkretisiert.
- (2) Für die Durchführung von Online-Befragungen werden grundsätzlich die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der TH Lübeck und die vom Rechenzentrum der TH Lübeck bereitgestellte Befragungssoftware genutzt.
- (3) Neben der Versendung von Befragungen ist die Datenerhebung (Rohdaten) von der Nachnutzung der Daten (Ergebnisse) zu differenzieren. Bei Rohdaten handelt es sich um ungeprüfte und unbearbeitete Daten, wie sie von der Befragungssoftware erhoben worden sind. Ergebnisse sind zusammengefasste Daten. Diese können im Vorfeld entsprechend § 11 (3b) aufbereitet worden sein.

*Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter*

- a. Die Verantwortlichkeiten sind eindeutig zu regeln (siehe § 2). Insbesondere stellt die StQL sicher, dass nur die Personen Zugriff auf die Rohdaten der Befragungen erhalten, welche im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zuständig sind. Die Rohdaten sind vertraulich zu behandeln.
- b. Für die Rohdaten der Befragungen von § 4 bis 6 erfolgt im Vorfeld der Erstellung von Ergebnissen eine Erstsichtung der Antworten der Freitextfelder durch die StQL. Sollten hierbei Personennennungen beispielsweise Namen von Studierenden, Lehrenden, Hochschulangehörigen auftauchen, werden diese durch die StQL anonymisiert (Anonymisierung). Stehen diese Nennungen im Zusammenhang mit Hinweisen auf außergewöhnliche Vorkommnisse wie gravierendem Fehlverhalten, wird wie folgt vorgegangen. Die StQL extrahiert diesen Hinweis aus den Rohdaten und speichert ihn zugriffsgeschützt ab. Die StQL leitet den Hinweis an die gemäß ihrer Verantwortlichkeit zuständigen Stelle oder Person weiter, damit diese ihrer Aufgabenerfüllung nachkommen kann. Die StQL entfernt den Hinweis aus den Rohdaten der jeweiligen Befragung. Außergewöhnliche Vorkommnisse werden somit an weitere Zuständigkeiten eskaliert.
- c. Für die Rohdaten der Lehrevaluation § 7 erfolgt im Vorfeld der Erstellung von Ergebnissen keine Erstsichtung der Freitextfelder durch die StQL. Die Ergebnisse der Lehrevaluation einer Lehrveranstaltung wird der jeweiligen Lehrperson direkt zugestellt. Ferner wird wie in § 7 (4b) vorgegangen. Die Antworten der Freitextfelder können von den in § 7 (4c) aufgeführten Personen eingesehen werden. Sie werden nicht in die Ergebnisverbreitung nach § 9 miteinbezogen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Evaluationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Evaluation von Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Lübeck mittels studentischer Lehrveranstaltungskritik – Evaluationssatzung – vom 15. Juni 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 97), außer Kraft.

*Lübeck, den 12. Dezember 2024*

*Dr. Muriel Kim Helbig*

*Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*